

UVG-Revision: Gegen den unnötigen und unsinnigen Leistungsabbau

Ein Positionspapier von Travail.Suisse

Bern, August 2010

Travail.Suisse

Matthias Kuert Killer, Leiter Sozialpolitik

Hugo Gerber, Vertreter Travail.Suisse im Verwaltungsrat Suva

Hopfenweg 21, 3001 Bern

Tel. 031 370 21 11, kuert@travailsuisse.ch

www.travailsuisse.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Das Wichtigste in Kürze	3
2.	Ausgangslage und Ziele der UVG-Revision	4
2.1	Begründung des Bundesrates für die Revision.....	4
2.2.	Aufteilung der Revision in zwei Vorlagen	4
3.	Wo stehen wir heute? Hauptinhalte und Stand der bisherigen Beratungen.....	5
3.1	Höchstversicherter Verdienst (Art. 15, Abs. 3).....	5
3.2	Erhöhung Mindestinvaliditätsgrad (Art. 18).....	6
3.3	Mehrfachträgerschaft: Aufteilung des Tätigkeitsfelds zwischen Suva und Privatversicherern (Art. 66).....	7
3.4	Regelung der Überentschädigung (Art. 20 Abs. 2 ter).....	8
3.5	Organisation der Suva (Art. 63 und 63a)	8
4.	Die Position von Travail.Suisse	9
4.1	Höchstversicherter Verdienst (Art. 15, Abs. 3).....	9
4.2	Erhöhung Mindestinvaliditätsgrad (Art. 18).....	9
4.3	Suva-Monopol/Mehrfachträgerschaft (Art. 66, Art. 75))	9
4.4	Abbau Überentschädigung (Art. 20 Abs. 2ter , Übergangsbestimmungen Abs. 2).....	10
4.5	Organisation Suva (Art. 63 und 63a)	10
5.	Konkrete Forderungen von Travail.Suisse	12
6.	Fazit: Leistungsverschlechterungen bei gleichzeitiger Prämienenerhöhung	13

1. Das Wichtigste in Kürze

In der UVG-Revision findet ein Angriff auf die gut funktionierende Unfallversicherung statt. Aus einer anfänglich eher technischen Revision ist unter dem Einfluss der Interessen der Versicherungsindustrie eine Vorlage entstanden, welche Leistungsverschlechterungen bei gleichzeitigen Prämien erhöhungen bringt. Das schadet den Arbeitnehmenden, den Arbeitgebern und dem Werkplatz Schweiz. Die Hauptstreitpunkte:

- **Senkung höchstversicherter Verdienst (Art. 15, Abs. 3) von 126'000 auf 100'000 Franken:** Das finanzielle Gleichgewicht der obligatorischen Unfallversicherung zerbricht. Es drohen Einnahmenverluste von 160 Mio. Franken bei Einsparungen von nur 70 Mio. Franken. Damit wird eine *Prämienhöhung von rund 2 Prozent* bei gleichzeitigen Leistungsverschlechterungen notwendig. Die Bedeutung von teuren Zusatzversicherungen bei Privatversicherern steigt.
- **Erhöhung Mindestinvaliditätsgrad (Art. 18):** Dieser soll auf 20 Prozent erhöht werden. Es drohen langwierige Haftpflichtstreitigkeiten. Damit wird ein Hauptzweck des UVG unterlaufen. KMU müssen vermehrt zusätzliche Haftpflichtversicherungen abschliessen. Durch die lange unklare Situation wird die bisher beispielhafte Wiedereingliederung der Arbeitnehmenden massiv behindert. Der Druck auf Festlegung eines höheren IV-Grades durch Ärzte und Gerichte steigt.
- **Marktaufteilung zwischen Suva und Privatversicherern einseitig zugunsten der Privatversicherer (Art. 66):** Obwohl die Suva am effizientesten und kostengünstigsten arbeitet, werden ihr Tätigkeitsfelder streitig gemacht und neue verwehrt. So sollen z.B. Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus – trotz hohem Unfallrisiko – nur von den Privatversicherern versichert werden können. Auch das Gesundheitswesen sowie Gross- und Detailhandelsbetriebe sollen grösstenteils privat versichert bleiben. Weitere Branchen (Sportartikelgeschäfte, Radio- und Fernsehgeschäfte, Innendekorationsgeschäfte) wurden ganz den Privatversicherern zugeteilt.
- **Organisation der Suva (Art. 63 und 63a):** Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Deshalb ist eine breite Abstützung der Entscheide in möglichst allen versicherten Branchen wichtig. Die Führungsgremien dürfen deshalb nicht verkleinert werden. Weiter soll der Bundesrat nicht sowohl den grossen Aufsichtsrat (heute Verwaltungsrat) als auch den kleineren Verwaltungsrat (heute Verwaltungsratsausschuss) ernennen können. Das widerspricht dem Corporate-Governance-Gedanken.

Für Travail.Suisse ist nicht tolerierbar, dass eine tadellos funktionierende und ohne Bundeshilfe finanzierte Sozialversicherung wegen Partikularinteressen geschwächt wird. Diese Sicht wird von vielen Arbeitgebern, insbesondere KMU, geteilt. Für Travail.Suisse ist deshalb klar, dass das Parlament einen Richtungswechsel vornehmen muss. Es muss die versicherten Arbeitnehmenden schützen und die Suva im Dienste des Werkplatzes Schweiz stärken. Ansonsten wird die Revision mit grosser Sicherheit ein Referendum nach sich ziehen und einen Scherbenhaufen hinterlassen.

2. Ausgangslage und Ziele der UVG-Revision

Die Unfallversicherung ist kein Sanierungsfall. Sie funktioniert dank umfassendem Angebot an Prävention, Versicherung und Rehabilitation ausgezeichnet. Das wirkt sich Kosten senkend aus und ist ein Hauptgrund dafür, dass die Unfallversicherung gut finanziert ist. Auch der Bundesrat stellt in seiner Botschaft fest, das UVG habe sich bis jetzt bewährt. Bereits früher hielt der Bundesrat gestützt auf die Kosten-Nutzenanalyse von Professor Franz Jaeger fest, dass das geltende System mit einem Teilmonopol der Suva effizient sei und deshalb beibehalten werden solle. Im Teilmonopol versichert die Suva traditionell die Betriebe mit hohen Unfallrisiken (sekundärer Sektor).

2.1 Begründung des Bundesrates für die Revision

In seiner Botschaft erwähnt der Bundesrat einige der Gründe, wieso er trotzdem eine Revision des Gesetzes durchführen will. Es sind dies die Regelung von Punkten, welche die Privatversicherer bis jetzt einvernehmlich gelöst hatten. Dies sei unter verschärften Wettbewerbsbedingungen nicht mehr möglich. Weiter will der Bundesrat Überentschädigungen korrigieren, welche v.a. bei einem Unfall kurz vor dem AHV-Alter entstehen. Zu einem früheren Zeitpunkt zeigte sich der Bundesrat zudem grundsätzlich bereit, der Suva den notwendigen Spielraum zu geben, um ihr Tätigkeitsfeld auszuweiten. Begründet ist dies in schrumpfenden Anteil des sekundären Sektors an der gesamten Volkswirtschaft. Da sich die der Suva in Art. 66 zugewiesenen Tätigkeiten auf den Industriesektor beschränken, ist die Suva mit sinkenden Versichertenbeständen konfrontiert. Durchschnittlich führt diese Entwicklung zu einem jährlichen Marktverlust von 0.5 bis 0.7 Prozent. Ab Herbst 2005 wurde die UVG-Revision als Folge der Vorfälle im Immobilienbereich (die zwischenzeitlich ohne Kostenfolgen für die Suva bereinigt worden sind) auch auf die Organisation der Suva ausgedehnt.

2.2 Aufteilung der Revision in zwei Vorlagen

Insgesamt kann der Bundesrat abgesehen von einigen technischen Punkten nur schwerlich nachvollziehbar darlegen, warum das gut funktionierende UVG eine Revision braucht. Zusammenfassend kann ursprünglich nebst technischen Anpassungen von zwei weiter gehenden Schwerpunkten gesprochen werden: Dem Abbau der Überversicherung und der Aufteilung des Tätigkeitsfeldes zwischen der Suva und den Privatversicherern. Die Revision wurde in eine Vorlage 1 „Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) (Unfallversicherung und Unfallverhütung)“ und eine Vorlage 2 „Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) (Organisation und Nebentätigkeiten der Suva)“ aufgeteilt.

3. Wo stehen wir heute? Hauptinhalte und Stand der bisherigen Beratungen

Bereits in den Vorberatungen in der SGK des Nationalrates (SGK-NR) wurden unter dem Einfluss der Versicherungslobby viel weiter gehende Änderungen diskutiert und vorgeschlagen. Eine klar und offensichtlich gegen die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmenden – den zwei Hauptbetroffenen des UVG – gehende Interessenpolitik wurde mit harten Bandagen versucht durchzusetzen. Die zwei Vorlagen kamen darauf hin in der Sommersession 2009 in den Nationalrat. Dort wurde beschlossen, auf die Vorlage 1 einzutreten, sie aber wieder an die SGK zurückzuweisen. Die Beratung über die Vorlage 2 wurde ausgesetzt, solange keine Klarheit über die Vorlage 1 herrscht.

Die Vorlage 1 wurde darauf hin in der SGK-NR neu diskutiert. Die Kommission schloss die Beratungen inzwischen ab. Weiterhin hat sie sich unter dem Einfluss der Versicherungslobby weit vom ursprünglichen Gedanken einer vorwiegend technischen Revision und auch von den Ursprungsgedanken des UVG allgemein entfernt. Ohne Not wird die Versicherung damit verteuert und gleichzeitig Leistungsabbau betrieben. Die wichtigsten Punkte:

3.1 Höchstversicherter Verdienst (Art. 15, Abs. 3)

Heute sind 92 bis 96 Prozent der versicherten Arbeitnehmenden im UVG zum vollen Verdienst versichert. Damit sind Erwerbseinkommen bis zum Betrag von 126'000 Franken voll versichert. Der Bundesrat schlug in der Botschaft vor, die Bandbreite auf 90 bis 95 Prozent zu senken. Die Gründe dazu waren sachlich bereits nicht nachvollziehbar. Nun hat die SGK des Nationalrates den Kreis der voll versicherten Arbeitnehmenden noch weiter reduziert, nämlich auf 85 bis 90 Prozent. Damit würde Grenze des versicherten Verdienstes auf rund 100'000 Franken gesenkt. Also ein Problem nur für Gut- und Besserverdienende? Nein. Die Betroffenheit macht längst nicht bei den Gutverdienenden halt! Die Senkung hat in mehrfacher Hinsicht weit reichende und fatale Folgen:

- *Das finanzielle Gleichgewicht der obligatorischen Unfallversicherung zerbricht:*
Dies weil durch die Senkung des versicherten Höchstverdienstes die Nettoprämieinnahmen um rund 160 Millionen Franken einbrechen, während die Ausgaben für die Versicherungsleistungen nur um 70 Millionen Franken abnehmen. Besser Verdienende verunfallen weniger oft und schwer. Deshalb tragen sie heute einen Teil der Unfallkosten der schlechter Verdienenden, welche höheren Risiken ausgesetzt sind, mit. Geht dieser Solidaritätseffekt verloren, müssen die **Prämiensätze** in der obligatorischen Unfallversicherung um durchschnittlich **zwei Prozent angehoben** werden, um die entstehende Finanzierungslücke zu schliessen.
- *Steigende Bedeutung von teuren Zusatzversicherungen der Privatversicherer:*
Wenn bis zu 15 Prozent der Versicherten nicht zum vollen Verdienst versichert sind, gewinnen die Zusatzversicherungen an Bedeutung. Bis heute ist es der Suva nicht erlaubt, Zusatzversicherungen anzubieten. Diese sind den Privatversicherern vorbehalten.

ten. Und hier beginnt die Spirale sich zu drehen: Die Suva arbeitet mit Verwaltungskostenzuschlägen in der Grundversicherung von acht Prozent. Bei den Privatversicherern betragen sie durchschnittlich achtzehn Prozent. Für die Zusatzversicherungen liegen die Verwaltungskostenpauschalen gar zwischen 20 und 50 Prozent. Ein bei der Suva versicherter Betrieb muss vermehrt Zusatzversicherungen bei einem anderen Anbieter abschliessen. Dies führt zu mehr administrativem Aufwand und zu höheren Kosten. So belohnt das System Ineffizienz. Ein Teil der Leistungen wird von der effizient und kostengünstig durchgeführten Grundversicherung in eine teure Zusatzversicherung verschoben.

▪ *Senkung weiterer Leistungen:*

Die Taggelder und Renten von besser verdienenden Verunfallten würden um bis zu zwanzig Prozent bzw. um die 20'000 Franken im Jahr sinken. Unabhängig vom Einkommen wären auch sämtliche Hilflosen- und Integritätsentschädigungen betroffen. Die an den Höchstverdienst gekoppelten Vergütungen für Bestattung, Rettung, Bergung, Transport usw. müssten um zwanzig Prozent gesenkt werden. Auch die Leistungen der Arbeitslosenversicherung, müssten gesenkt werden, da sie an den höchstversicherten Verdienst gemäss UVG gebunden sind. Die Lücke bei der ALV dürfte rund 130 Millionen Franken ausmachen, weshalb die SGK-NR vorgeschlagen hat, den Höchstverdienst in der Arbeitslosenversicherung vom UVG abzukoppeln und in der bisherigen Höhe zu belassen (vgl. Art. 23 Abs. 1 AVIG). Eine solche Abkoppelung und die Einführung von verschiedenen Limiten erschwert die Koordination der Sozialversicherungen allerdings weiter.

3.2 Erhöhung Mindestinvaliditätsgrad (Art. 18)

Die SGK-Nationalrat will den Mindestinvaliditätsgrad generell auf 20 Prozent erhöhen. Für gesundheitliche Beeinträchtigungen, welche objektiv nicht fassbar sind, soll gar ein Mindestinvaliditätsgrad von 40 Prozent gelten. Der Mindestinvaliditätsgrad ist ein Eckpfeiler der Unfallversicherung. Er bestimmt, ab welcher Schwere der Invalidität nach einem Unfall Rentenleistungen gesprochen werden. Heute erhalten Verunfallte ab einem Invaliditätsgrad von 10 Prozent Renten. Ein tiefer Mindestinvaliditätsgrad gewährleistet eine der Hauptfunktionen des UVG: Die Vermeidung von langwierigen **Haftpflichtstreitigkeiten** dank guten Versicherungsleistungen und die Fokussierung auf die **Wiedereingliederung**.

Mit einer Heraufsetzung des Mindestinvaliditätsgrades würde verunfallten Arbeitnehmenden nicht nur die Last aufgebürdet, bis zu 40 Prozent des früheren Lohnes selbst zu tragen. Zusätzlich würde das UVG in seinem Zweck geschwächt:

▪ *Haftpflichtstreitigkeiten:*

Mit einem höheren Mindestinvaliditätsgrad geht es sehr schnell um sehr viel Geld. Die Frage der Haftpflicht wird wieder zentral. Damit lohnt es sich immer mehr, gegen den Arbeitgeber zu prozessieren. Es drohen lange Prozesse. Das ist für die Arbeitgeber ein zusätzliches finanzielles Risiko. Damit steigt die Notwendigkeit zum

Abschluss von zusätzlichen Haftpflichtversicherungen für KMU, welche dieses Risiko nicht selber tragen können. Somit wird ein weiteres Mal den Versicherern in die Hände gespielt.

- *Behinderung der Wiedereingliederung:*
Durch die lange anhaltende unklare Situation für die verunfallten Arbeitnehmenden wie auch für den Arbeitgeber würde die heute gut funktionierende und in anderen Sozialversicherungen (IV) zum Vorbild genommene Wiedereingliederung massiv behindert.
- *Druck auf höheren IV-Grad:*
Der Leistungsabbau fällt vor allem für Familien mit bescheidenen Einkommen deutlich ins Gewicht. Der Druck auf Ärzte und Gerichte, einen höheren Invaliditätsgrad festzulegen, würde zunehmen. Damit würde die Versicherung weiter verteuert.

3.3 Mehrfachträgerschaft: Aufteilung des Tätigkeitsfelds zwischen Suva und Privatversicherern (Art. 66)

Hier geht es um die Frage, welche Branchen und Betriebe der Suva obligatorisch unterstellt sein sollen und ob die Suva auch Zusatzversicherungen anbieten darf. Am 1. Januar 1984 trat das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) in Kraft. Es führte das Versicherungsobligatorium für alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden für Berufsunfälle, Berufskrankheiten sowie Nichtberufsunfälle ein. Mit dem Versicherungsobligatorium wurde die *Mehrfachträgerschaft* eingeführt. Neben der Suva, die in einem klar definierten Marktbereich arbeitet und vor allem Betriebe mit grossem Unfallrisiko versichert, sind seither auch private Versicherer, Krankenkassen und öffentliche Unfallversicherungskassen im UVG-Bereich tätig. Anfang 2009 waren es 35 Versicherer.

Die Suva ist heute mehr als eine Versicherung. Sie hat im Rahmen der Unfallversicherung Standards gesetzt in der Unfallprävention, im Schadenmanagement, in der Arbeits- und Versicherungsmedizin sowie bei der Wiedereingliederung Verunfallter. Die Suva arbeitet von allen Anbietern am kostengünstigsten und effizientesten. 95 Prozent der investierten Mittel gehen als Leistung an die Versicherten zurück. Bei den Privatversicherern sind es lediglich 80 Prozent.

Aufgrund der Verschiebung der Beschäftigten in den Dienstleistungssektor sinkt die im Kompetenzbereich der Suva liegende Anzahl Arbeitnehmende und damit auch der Marktanteil der Suva. Damit diese ihre qualitativ hoch stehenden und bewährten Leistungen weiterhin erbringen kann sowie die hohen Risiken zu einer vernünftigen Prämie versichern kann, muss sie den sinkenden Marktanteil kompensieren und eine Mindestgrösse erhalten können.

Der Bundesrat bekannte sich in seiner Botschaft weiterhin zur Mehrfachträgerschaft, will aber die Marktaufteilung überprüfen. Die vorgeschlagene Marktverschiebung ist jedoch einseitig zugunsten der Privatversicherer ausgelegt. Auch die SGK des Nationalrates hat sich

gegen ein Suva-Monopol ausgesprochen und gleichzeitig das Gewicht weiter zugunsten der Privatversicherer verschoben. Sie verweigerte der Suva den Zugang zu Branchen mit hohen Berufsunfall- und Berufskrankheitsrisiken, die in den Kompetenzbereich der Suva gehören und macht ihr gar angestammte Tätigkeitsfelder streitig. So sollen z.B. Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus neu von den Privatversicherern versichert werden. Die Betriebe des Gesundheitswesens sowie Gross- und Detailhandelsbetriebe sollen nach dem Willen der unter dem Einfluss der Versicherer stehenden bürgerlichen Mehrheit in der SGK grösstenteils privat versichert bleiben. Weitere Branchen (Sportartikelgeschäfte, Radio- und Fernsehgeschäfte, Innendekorationsgeschäfte) wurden ganz den Privatversicherern zugeschanzt. Einzig die mit knapper Mehrheit beschlossene Kompetenz der Suva, in ihrem Zuständigkeitsbereich neu auch Zusatzversicherungen anbieten zu können, stärkt die Suva und weitet ihr Tätigkeitsgebiet aus.

3.4 Regelung der Überentschädigung (Art. 20 Abs. 2 ter)

Wenn eine Person kurz vor dem Rentenalter verunfallt und eine Rente des UVG beansprucht, kann es zusammen mit Leistungen der AHV/IV und dem BVG zu einer Überversicherung kommen. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, die Invalidenrenten der Unfallversicherung im gesetzlichen Rentenalter herabzusetzen. Dies abgestuft nach dem Alter der versicherten Person beim Unfallzeitpunkt. Die Rentenkürzung darf dabei maximal 50 Prozent der ursprünglichen Invalidenrente der Unfallversicherung betragen. Die SGK Nationalrat hat nun die Limitierung der Rentenkürzung auf 50 Prozent gestrichen. Somit kann eine Invalidenrente des UVG nach Erreichen des Pensionsalters uneingeschränkt gekürzt werden

3.5 Organisation der Suva (Art. 63 und 63a)

Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Sie ist selbst tragend und erhält keine öffentlichen Gelder. Gewinne gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück. Heute sind Arbeitnehmende und Arbeitgeber zu gleichen Teilen im Verwaltungsrat der Suva vertreten. Dies in einem 40-köpfigen Verwaltungsrat und einem 8-köpfigen Verwaltungsratsausschuss aus seiner Mitte. Anpassungen an der Organisation der Suva sollen in der Vorlage zwei vorgenommen werden. Der Bundesrat will den heute bestehenden Verwaltungsrat neu aufteilen in einen Aufsichtsrat (neu 25 Mitglieder) und einen Verwaltungsrat (7 Mitglieder). Die bisherige Funktion des Verwaltungsratsausschusses soll vom neuen Verwaltungsrat, die bisherige Funktion des Verwaltungsrates neu vom Aufsichtsrat wahrgenommen werden. Beide Gremien sollen gemäss der Botschaft vom Bundesrat selber gewählt werden. Die SGK-NR hat den bundesrätlichen Vorschlag nun korrigiert und die Grösse des neu zu schaffenden Aufsichtsrates bei 40 Mitgliedern belassen. Sie hat damit der Wichtigkeit einer breiten sozialpartnerschaftlichen Abstützung der Entscheide in möglichst vielen Branchen Rechnung getragen.

4. Die Position von Travail.Suisse

Für Travail.Suisse, der Dachorganisation der Arbeitnehmenden, ist klar: So geht es nicht! Es gibt keinen sachlichen Grund, eine äusserst bewährte, ausgezeichnet funktionierende und ohne Bundeshilfe finanzierte Sozialversicherung zu verteuern und zu verschlechtern. Die Vorschläge der SGK-Nationalrat stellen eine klare Verschlechterung gegenüber dem Status Quo dar. Die gegenwärtige Stossrichtung der Revision ist durchdrungen von der Interessenpolitik der Privatversicherer und muss geändert werden.

Die Position von Travail.Suisse zu den einzelnen Punkten:

4.1 Höchstversicherter Verdienst (Art. 15, Abs. 3)

Die Senkung des höchstversicherten Verdienstes wird von Travail.Suisse abgelehnt. Sie führt bei Leistungsabbau mit dem Wegfall von Solidaritätseffekten zu einer *Prämienerhöhung von rund 2 Prozent*. Die Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung wird teurer und ineffizienter. Die steigende Bedeutung von Zusatzversicherungen führt wegen den höheren Verwaltungskostenzuschlägen der Privatversicherer zu weiteren Verteuerungen.

- *Ohne Not werden Leistungen abgebaut und die Versicherung verteuert. Gleichzeitig wird die Suva, welche am effizientesten arbeitet, geschwächt.*

4.2 Erhöhung Mindestinvaliditätsgrad (Art. 18)

Travail.Suisse lehnt die Erhöhung des Mindestinvaliditätsgrades ab. Bei einer Erhöhung sind langwierige Haftpflichtstreitigkeiten absehbar.

- *Die Erhöhung des Mindestinvaliditätsgrades untergräbt den Zweck des UVG. Sie läuft zudem der Wiedereingliederung der verunfallten Arbeitnehmenden zuwider und spielt den Privatversicherern in die Hände.*

4.3 Suva-Monopol/Mehrfachträgerschaft (Art. 66, Art. 75))

Travail.Suisse erachtet ein Suva-Monopol in der obligatorischen Unfallversicherung nach wie vor als die beste und effizienteste Lösung. Soll hingegen an der Mehrfachträgerschaft festgehalten werden, dann darf dies nur mit flankierenden Massnahmen geschehen. Die Mehrfachträgerschaft muss die Zukunftsfähigkeit der Suva stärken, indem ihr ermöglicht wird, den durch die Tertiarisierung sinkenden Marktanteil zu kompensieren und sich in weiteren Bereichen zu betätigen. Konkret braucht die Suva für die Zukunft:

- Ein ausreichendes Volumen, um die hohen Risiken, die ihr von Gesetzes wegen zugewiesen sind, überhaupt versichern zu können.

- Eine hohe Finanzkraft für eine gute Risikofähigkeit und die Erfüllung der Rechnungslegungsvorschriften.
- Eine umfassende Leistungspalette, um Unfälle nicht nur bezahlen, sondern ihre Häufigkeit auch aktiv reduzieren zu können.

Die von der SGK-Nationalrat beschlossene Marktaufteilung schwächt die Suva. Weder nach dem Grundsatz, wonach Branchen mit einem hohen Unfall- und Berufskrankheitsrisiko der Suva zugeteilt werden sollen, noch aus Kosten- und Effizienz­sicht, ist die gewählte Marktaufteilung nachvollziehbar. Die beschlossene Marktaufteilung ist vorwiegend geleitet von den Interessen der Privatversicherer und sachlich unhaltbar. Es ist unverständlich, dass der Suva als effizienteste Anbieterin gar noch Tätigkeitsgebiete entzogen werden.

- *Die Suva soll bei Beibehaltung der Mehrfachträgerschaft zusätzliche Branchen mit hohen Unfall- und Berufskrankheitsrisiken versichern können (vgl. konkrete Forderungen unter 5.). Teile der öffentlichen Verwaltungen wie Werkhöfe, Abfallwesen, Forstwerke sind auf Grund der hohen Risiken bereits bei der Suva versichert. Um sämtliche Unfallversicherungs- und Präventionsdienstleistungen aus einer Hand anbieten zu können, soll die Suva die öffentliche Verwaltung weiter gehend versichern können. Sie soll zudem in ihrem Kompetenzbereich zwingend Zusatzversicherungen anbieten dürfen.*

4.4 Abbau Überentschädigung (Art. 20 Abs. 2ter , Übergangsbestimmungen Abs. 2)

Es ist grundsätzlich richtig, die Frage der Überentschädigung zu regeln. Mit dem Antrag der SGK Nationalrat wird aber riskiert , dass eine Überversicherung in einzelnen Fällen in eine Unterversicherung und damit in eine massive Mehrbelastung der zweiten Säule kippen kann. Da die finanzielle Vorsorge im Pensionsalter im Vertrauen auf die geltende gesetzliche Regelung und auf lange Sicht organisiert wird, ist das Vorgehen der SGK-Nationalrat nicht haltbar.

- *Eine allfällige neue Regelung der Überentschädigung ist stufenweise einzuführen und darf nicht zu einer Unterversicherung führen. Zudem muss das frei werdende Geld zweckgebunden für alle Unfallversicherer zur Finanzierung der Teuerungszulagen oder für zusätzlich notwendige Deckungskapitalien z.B. in Folge von Senkungen des technischen Zinssatzes verwendet werden.*

4.5 Organisation Suva (Art. 63 und 63a)

Die sozialpartnerschaftliche Führung der Suva hat sich bewährt. Sie ermöglicht den Interessenausgleich, die Integration der vielfachen Haltungen im Zusammenhang mit der Unfallversicherung und führt so zu ausgewogenen Lösungen. Die sozialpartnerschaftlich breite Abstützung der Entscheide zu Strategie und Prämientarif bei möglichst allen Suva-

versicherten Branchen ist wichtig. Dieser Vorteil ist auch bei einer stärkeren Ausrichtung gemäss Corporate Governance beizubehalten.

- *Travail.Suisse begrüsst die Beschlüsse der SGK-NR, das neue Gremium des Aufsichtsrats (bisher Verwaltungsrat) bei 40 Mitgliedern zu belassen. Wie bisher sollen die Mitglieder des Aufsichtsrates vom Bundesrat gewählt werden. Hingegen sind Korrekturen beim Verwaltungsrat (bisher Verwaltungsratsausschuss) nötig: Es widerspricht dem Gedanken von Corporate Governance, wenn dasselbe Gremium – vorgesehen ist der Bundesrat – Aufsichtsrat sowie Verwaltungsrat wählt. Der neue Verwaltungsrat muss deshalb vom Aufsichtsrat selber aus seiner Mitte gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden dem Bundesrat von den Sozialpartnern vorgeschlagen und sind oft an ihre Funktion im Gremium gebunden. Um eine effiziente Interessenvertretung sicherzustellen, ist die Amtsdauer nicht zu beschränken.*

5. Konkrete Forderungen von Travail.Suisse

Travail.Suisse stellt an das Parlament im Rahmen der UVG-Revision folgende konkrete Forderungen:

<i>Höchstversicherter Verdienst</i>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Weiterhin sollen 92 bis 96 Prozent der Versicherten zum vollen Verdienst versichert sein.
<i>Mindestinvaliditätsgrad</i>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beibehaltung bei 10 Prozent
<i>Bedingungen für die Unterstützung der Mehrfachträgerschaft</i>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Branchen und Betriebsarten Landwirtschaft, Gartenbau, Nahrungsmittelbetriebe, das Gesundheitswesen sowie der Einzel- und Detailhandel (inkl. Bäckereien und Metzgereien) sind Art. 66 zuzuordnen und der SUVA zu unterstellen. ➤ Öffentliche Verwaltungen sind generell der SUVA zu unterstellen ➤ Die SUVA soll in ihrem Kompetenzbereich Zusatzversicherungen anbieten können.
<i>Überentschädigung</i>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Art. 20, Abs. 2ter muss vorsehen, dass die Invaliden- und Komplementärrenten des UVG um höchstens 50 Prozent gekürzt werden (gemäss Bundesrat) ➤ Die Übergangsbestimmungen, Abs. 2 müssen wie folgt geändert werden: <p>Invalidenrenten und Komplementärrenten nach Art. 20 werden nach neuem Recht (Art. 20 Abs. 2^{ter}) gekürzt, wenn der Bezüger einer solchen Rente das ordentliche AHV-Rentenalter zehn oder mehr Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Änderung erreicht. Erreicht der Rentenbezüger das ordentliche Rentenalter weniger als sechs Jahre nach dem Inkrafttreten, wird die Rente nicht gekürzt. Renten von Rentenbezügern, welche das ordentliche Rentenalter sechs oder mehr Jahre, aber weniger als zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung erreichen, werden für jedes weitere, dem sechsten Jahr folgende ganze Jahr um einen Fünftel des Kürzungsbetrags nach dem neuen Recht gekürzt. Die frei werdenden Deckungskapitalien sind zur Finanzierung von künftigen Teuerungszulagen oder von zusätzlich notwendigen Deckungskapitalien zu verwenden.</p>
<i>Organisation SUVA</i>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Reduktion der Zahl der Mitglieder im Aufsichts- und Verwaltungsrat ➤ Keine Amtszeitbeschränkung im Aufsichtsrat ➤ Wahl des Aufsichtsrates durch Bundesrat, dieser wählt aus seiner Mitte den Verwaltungsrat

6. Fazit: Leistungsverschlechterungen bei gleichzeitiger Prämienhöhung

Die UVG-Revision bringt Leistungsverschlechterungen bei gleichzeitiger Prämienhöhung. Die bisherigen Entscheide basieren auf der Interessenpolitik der Privatversicherer. Diese wollen die Rahmenbedingungen festschreiben, welche ihre Gewinne auf Kosten der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber erhöhen. Der gegenwärtige Stand der Beratungen nach der SGK-Nationalrat stellt eine klare Verschlechterung gegenüber dem Status Quo dar.

Eine so ausgestaltete UVG-Revision ist nicht nur unnötig, sondern sie schadet den Arbeitnehmenden und dem Werkplatz Schweiz. Es ist unseres Erachtens nicht tolerierbar, dass eine tadellos funktionierende und ohne Bundeshilfe finanzierte Sozialversicherung wegen Partikularinteressen geschwächt wird. Diese Sicht wird von vielen Arbeitgebern, insbesondere auch KMU, geteilt.

Für Travail.Suisse ist deshalb klar, dass das Parlament einen Richtungswechsel vornehmen muss. Es muss die versicherten Arbeitnehmenden schützen und die SUVA im Dienste des Werkplatzes Schweiz stärken. Ansonsten wird die Revision mit grosser Sicherheit ein Referendum nach sich ziehen und einen Scherbenhaufen hinterlassen.